



## Rechtlicher Rahmen (aus der Sicht der SenInnSport):

### 1. Anerkennung der Sportförderungswürdigkeit

#### **§ 3 Abs. 1 SportFG:**

*„Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannt sind.“*

#### **§ 3 Abs. 2 Satz 1 SportFG:**

*„Förderungswürdig ist eine Sportorganisation, wenn sie (...) **die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet.**“*

#### **§ 3 Abs. 5 SportFG:**

*„Bei anfänglichem Nichtvorliegen oder späterem Wegfall der Förderungsvoraussetzungen ist der Anerkennungsbescheid zurückzunehmen oder zu widerrufen.“*

## 2. Zuwendungsrecht

### **Nr. 1.2 AV zu § 44 LHO:**

*„Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die **ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint** (...).“*

**Bejahung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist maßgebliche Voraussetzung für**

- **Anerkennung einer Sportorganisation als förderungswürdig**
- **die Gewährung von Zuwendungen!**

## Sinn und Zweck der Regelungen:

**Anerkennung der Förderungswürdigkeit öffnet den Zugang zum Sportfördersystem des Landes Berlin (Geld- und Sachleistungen vgl. § 4 SportFG) und ermöglicht die Vergabe von Zuwendungen.**

**Land Berlin ist zum verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln und Ressourcen verpflichtet → Förderung nur für solche Einrichtungen, die durch ihre Geschäftsorganisation und durch ihr geschäftliches Verhalten die Gewähr für einen verantwortlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln und Ressourcen bieten.**

---

## Umsetzungsfragen:

1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?
2. Wann bietet eine Sportorganisation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?
3. Rechtsfolgen des Fehlens der ordnungsgemäßen Geschäftsführung?

# 1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

## a. Begriff auslegungsbedürftig

- Sog. „unbestimmter Rechtsbegriff“
- keine Regelung im SportFG
- keine Regelung in LHO und AV (z.B. § 44)
- Orientierung: Broschüre Bundesverwaltungsamt

## 1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

### b. Broschüre des Bundesverwaltungsamtes (BVA)

*„Prüfung und Beratungen im Bereich Zuwendungen - Ordnungsgemäße Geschäftsführung von Zuwendungsempfängern“ (Stand: Juni 2016)*

[http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_VMB/Org\\_Portal/02\\_Beratungsthemen/Pruefung\\_u\\_Beratung\\_Bereich\\_Zuw/Pruefung\\_u\\_Beratungen\\_Bereich\\_Zuw\\_nod\\_e.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_VMB/Org_Portal/02_Beratungsthemen/Pruefung_u_Beratung_Bereich_Zuw/Pruefung_u_Beratungen_Bereich_Zuw_nod_e.html)

**Broschüre bezieht sich auf Zuwendungsempfänger**

→ Übertragbar auf Anerkennung der Sportförderungswürdigkeit

## 1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

### b. Broschüre des Bundesverwaltungsamtes (BVA)

#### (1) Prüfung der folgenden Themengebiete

- (a) Vier-Augen-Prinzip / Mehr-Augen-Prinzip
- (b) Weitere Anforderungen im Zahlungsverkehr
- (c) Geordnete Buchführung
- (d) Satzungsgemäßes Verhalten
- (e) Bonität / wirtschaftlicher Umgang mit Finanzmitteln
- (f) Einhaltung von Auflagen aus (Zuwendungs-) Bescheiden
- (g) Besserstellungsverbot

#### (2) Prüfung weiterer Themengebiete

Broschüre des BVA ist ausdrücklich nicht abschließend

- „keine umfassende, abschließende Aufstellung (..) sämtlicher Prüfthemen“

- „darf nicht als Leitfaden missverstanden werden, der schematisch abgearbeitet werden kann“

**Je nach Einzelfall können weitere Gesichtspunkte für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung herangezogen werden.**

## 1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

### c. Aus der Praxis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verstöße gegen das Gebot der ordnungsgem. Geschäftsführung

#### (1) Thema Sportanlagen

- (a) Weitergabe öffentlicher Sportanlagen an Dritte
- (b) „Strohmann-Geschäfte“ bei der Antragstellung
- (c) Angebote für Nichtmitglieder auf öffentlichen Sportanlagen (Sonderfall Probetraining)
- (d) Vermietung öffentlich geförderter Sportanlagen an Dritte

## 1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

- c. Aus der Praxis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport:  
Verstöße gegen das Gebot der ordnungsgem. Geschäftsführung

### (2) Thema Versicherungsschutz

Unvollständige Meldungen zur Sportversicherung des LSB

## 1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

- c. Aus der Praxis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport:  
Verstöße gegen das Gebot der ordnungsgem. Geschäftsführung

### **(3) Thema Freistellungsbescheid**

- (a) Verspätete Vorlage der Unterlagen beim FA
- (b) Sonderfall Verschmelzung von Vereinen: Bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung (Eintragung in Vereinsregister) müssen FBs von beiden Vereinen vorliegen!

## 1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

### c. Aus der Praxis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verstöße gegen das Gebot der ordnungsgem. Geschäftsführung

#### (4) Thema satzungsgemäßes Verhalten

- (a) Auslassung von Mitgliederversammlungen
- (b) Satzungswidrige Stimmabgabe (Externe, „Vertreter“)
- (c) Fehlende Protokollierung von Beschlüssen
- (d) Änderung von vereinsinternen Rechtsvorschriften durch unzuständige Organe

## 1. Was ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

### c. Aus der Praxis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verstöße gegen das Gebot der ordnungsgem. Geschäftsführung

#### (5) Thema Zuwendungen

- (a) Unwahre Angaben im Rahmen von Zuwendungsanträgen
- (b) Verstoß gegen Ausschreibungspflicht bei Verwendung öffentlicher Mittel
- (c) Finanzierung nicht bewilligter Vorhaben aus der Zuwendung (Zweckbindung!)

## 2. Wann bietet eine Sportorganisation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

Nach Feststellung des Vorliegens / Nichtvorliegens von Verstößen gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsführung:

### **G e s a m t w ü r d i g u n g   d e r   G e s c h ä f t s f ü h r u n g !**

Führt das Prüfungsergebnis zu dem Schluss, dass der Verein INSGESAMT die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet oder führen die den festgestellten Fehler / Mängel zu der Einschätzung, dass die Geschäftsführung des Vereins INGESAMT nicht mehr als ordnungsgemäß angesehen werden kann?

## 2. Wann bietet eine Sportorganisation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung?

### **Gesichtspunkte im Rahmen der Gesamtwürdigung:**

- Dauer und Vielzahl der festgestellten Verstöße gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- Gewicht der festgestellten Verstöße,
- Aktualität der festgestellten Verstöße,
- Vorsätzlichkeit,
- Umgang des Vereins mit den festgestellten Verstößen,
- u.a.

### 3. Rechtsfolgen des Fehlens der ordnungsgemäßen Geschäftsführung?

- **Anerkennung der Förderungswürdigkeit, § 3 Abs. 1 und 2 SportFG**  
→ Keine Anerkennung. Kein Ermessen!
- **Aberkennung der Förderungswürdigkeit, § 3 Abs. 5 SportFG**  
→ Zwingende Aberkennung. Kein Ermessen!
- **Zuwendungsgewährung, § 44 LHO**  
→ Keine Zuwendungsgewährung. Kein Ermessen!

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Senatsverwaltung  
für Inneres und Sport

**be**  **Berlin**  
Sportmetropole

**Antje Balshai**

Abteilung Sport / Referat IV A  
Sportförderung, sportfachliche Rechtsberatung und  
Beteiligungsunternehmen Sport

**– IV A 11 –**

Telefon +49 30 90223-2937  
Telefax +49 30 9028-4588  
antje.balshai@seninnsport.berlin.de

Klosterstraße 47  
10179 Berlin